

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 342/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. September 1970

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 30. September 1970
durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	B u r g e r,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 20. August 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger Anspruch auf Versichertenrente hat, weil er nicht mehr vollschichtig arbeiten kann.

Der Kläger, 1922 geboren, hat keinen Beruf erlernt. Er war zuletzt von 1955 bis 1966 Vorarbeiter in einer Brotfabrik. Er bezieht Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 v.H.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Rente ab (Bescheid vom 30. Juni 1967), weil der Kläger durch seine Körperschäden (Zustand nach Kriegsverletzung mit Knochendefekt im linken Stirngebiet, Augenverlust links, Gefühlsstörung im linken Stirnbereich, geringe Hirnleistungsschwäche und Verdacht auf geringe hirnorganische Wesensänderung, nervöse Übererregbarkeit, Dünndarmfunktionsstörungen, Verdacht auf anlagebedingt unterentwickelte Niere rechts) nicht berufs- oder erwerbsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) Stade hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Juni 1966 verpflichtet (Urteil vom 29. April 1969).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 20. August 1969). Es hat festgestellt, daß der Kläger eine Erwerbstätigkeit ganzschichtig nicht mehr ausüben könne, ohne seine Gesundheit zu gefährden. "Infolgedessen" ständen ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl nicht zur Verfügung, so daß es ihm praktisch nicht möglich sei, einen Verdienst durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Es gebe weder an seinem Wohnsitz noch in dessen

- 3 -



erreichbarer Umgebung entsprechende Arbeitsplätze. Die Ermittlungen aller Rentensenate des LSG hätten ergeben, daß es für Männer, die nur noch Teilzeitarbeit mit vermindertem Leistungsvermögen verrichten könnten, Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl nicht gebe. Diese Ermittlungen ließen den Schluß zu, daß auch im Raum Hemmoor im Kreise Hadeln derartige Arbeitsplätze in nennenswerter Anzahl nicht vorhanden seien.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Sie rügt die "konkrete" Betrachtungsweise der §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das LSG. Sie hält die "abstrakte" Auslegung für richtig, bei der es auf das Vorhandensein von mehr oder weniger Arbeitsplätzen, die dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprechen, nicht ankomme. Im Hinblick auf die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68, GS 4/69 weist die Beklagte darauf hin, daß beim Kläger über die zeitliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit hinaus weitere Einschränkungen hinsichtlich der Art des Arbeitsplatzes nicht aufgezeigt worden seien. Für Versicherte, die als auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar zu beurteilen seien, sei der Teilzeitarbeitsmarkt im Bundesgebiet praktisch offen, sofern sie nur zeitlich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt und nicht sonstwie erheblich in ihrem Leistungsvermögen beschränkt seien.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Auslegung der §§ 1246, 1247 RVO durch das LSG entspricht nicht dem Gesetz.

Aus den Ausführungen im angefochtenen Urteil ergibt sich die Auffassung des LSG, ein Versicherter könne nur auf Arbeitsplätze in seinem Wohngebiet und dessen durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichender Umgebung verwiesen werden. Diese Auffassung ist nicht richtig. Der Große Senat hat in seinen Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 dargelegt, daß sich ein Versicherter, der noch halbschichtig bis unter vollschichtig arbeiten kann, grundsätzlich auf Arbeitsplätze im gesamten Bundesgebiet verweisen lassen muß (jeweils Teil C III der Beschlüsse GS 2/68 und GS 4/69).

Was das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen angeht, so hat der Große Senat unter Hinweis auf die für das gesamte Bundesgebiet vorliegenden statistischen Unterlagen aufgezeigt (Teil C IV der Beschlüsse), daß der Teilzeitarbeitsmarkt für männliche und weibliche Teilzeitarbeitskräfte, die noch halbschichtig bis unter vollschichtig arbeiten und auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden können, praktisch nicht verschlossen ist, so daß sie grundsätzlich nicht berufsunfähig - und damit erst recht nicht erwerbsunfähig - sind (Teil C V 2 a des Beschlusses GS 4/69, C V 1 des Beschlusses GS 2/68). Die Entscheidung über den Anspruch des Klägers kann also nicht auf Feststellungen des LSG Niedersachsen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen in Niedersachsen gestützt werden.

Der Senat kann jedoch in der Sache nicht selbst entscheiden. Das LSG hat nur festgestellt, daß der Kläger eine Erwerbstätigkeit vollschichtig nicht mehr ausüben könne. Da dies dem



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

LSG schon genügte, um dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzusprechen, brauchte es sich nicht mit den weiteren Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des Klägers in den medizinischen Gutachten der Kliniken in Wuppertal-Barmen und Hamburg zu befassen. In diesen Gutachten sind noch gewisse Einschränkungen der Leistungsfähigkeit wegen der Einäugigkeit und einer nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Anfallbereitschaft erwähnt. Insoweit sind noch tatsächliche Feststellungen erforderlich. Erst dann kann abschließend beurteilt werden, ob die Leistungsfähigkeit über die zeitliche Beschränkung hinaus so erheblich und vielfältig eingeschränkt ist, daß der Kläger nur auf einen "stark" eingeschränkten Teil des allgemeinen Teilzeitarbeitsmarktes mit seinen in weitem Umfang üblichen Arbeitsbedingungen - wie leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen - verwiesen werden kann, und ob ihm der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Dann wäre er berufsunfähig (C V 2 a in GS 4/69) und unter Umständen erwerbsunfähig (C V 1 in GS 2/68). Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zurückzuverweisen. Bei seiner neuen Verhandlung und Entscheidung wird es die in den Beschlüssen des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 ausgesprochenen Grundsätze zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)